

§1 Name und Sitz

- (1) **Änderung:** Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer unabhängig vom Geschlecht.

§2 Aufgaben und Ziele

- (1) **Änderung, Einfügung, Nummerierung:** Der TSV macht es sich zur Aufgabe, seinen Mitgliedern ein vielseitiges Angebot in den Leibesübungen und im Sport zu bieten sportliches Angebot zu unterbreiten. Darüber hinaus ist er bestrebt, bei möglichst allen Altersgruppen der Bevölkerung das Interesse an eigener sportlicher Betätigung zu wecken.

In diesem Rahmen fördert der TSV insbesondere

- a) den planmäßigen Übungs- und Wettkampfbetrieb in den einzelnen Sparten,
 - b) den Leistungssport,
 - c) Freizeit- und Gesundheitssport,
 - d) die Ausbildung von Übungsleitern,
 - e) Jugendpflege und Jugendhilfe,
 - f) Inklusion und Integration,
 - g) gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen und sinnvolle Freizeitgestaltung
- (2) **ersetzt:** Der TSV vertritt den Amateurgedanken auf der Grundlage der vom Deutschen Sportbund Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) bzw. dessen Fachverbänden erlassenen Amateurbestimmungen.
- (4) **neu:** Der TSV Loccum setzt sich für eine sozial gerechte, dauerhaft umweltverträgliche und wirtschaftlich nachhaltige Sport- und Vereinsentwicklung im Sinne der Agenda 21 ein.

§ 3 Unabhängigkeit

Änderung: Der TSV ist konfessionell, rassistisch und politisch unabhängig und neutral, ethnisch und politisch unabhängig und neutral. Der Verein wendet sich gegen jedwede Form von Gewalt, Rassismus, Intoleranz und politischem Extremismus.

§ 9 Organe des Vereins

- (2) c) **Einfügung:** Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Beschäftigte anzustellen. Der Vorstand wird ermächtigt, weitere Personen (Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst, Praktikanten usw.) zu beschäftigen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (2) **Änderung:** Die Jahreshauptversammlung soll im 3. Quartal eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Daneben kann Der geschäftsführende Vorstand

kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen, soweit dafür Bedarf besteht oder mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

- (3) **Änderung:** Die Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden spätestens drei Wochen vorher einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang in vereinsüblicher Weise. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe der Einladung und der Tagesordnung auf der Hauptseite des Internetauftritts des Vereins und durch Aushang in der Stadtsporthalle. Zusätzlich kann den Mitgliedern des Vereins diese Einladung in Textform übermittelt werden.
- (4) **Streichung, Nummerierung Einfügung:** Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung soll enthalten:
- a. ~~Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung~~
 - a. Feststellung der Stimmberechtigten
 - b. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - c. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Kassenvartes und des geschäftsführenden Vorstandes
 - e. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - f. Bekanntgabe der gewählten Spartenleiter und Jugendwarte
 - g. Anträge
 - h. Verschiedenes

Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle angefordert werden.

- (5) **Einfügung:** Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Bei dessen Verhinderung oder einer Neuwahl des 1. Vorsitzenden übernimmt der 2. Vorsitzende oder ein von der Versammlung gewählter Wahlleiter den Vorsitz.
- (6) **Änderung:** Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des TSV eingegangen sind.
- Die fristgerecht eingereichten Anträge sind den Mitgliedern durch Aushang in vereinsüblicher Weise mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis zu bringen. Eingegangene Anträge werden mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht zulässig.

- (7) **Änderung:** Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das ~~18.~~ **16. Lebensjahr** vollendet haben. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Die Wahl abwesender Personen ist dann möglich, wenn ihr schriftliches Einverständnis zur Annahme der Wahl vorliegt.
- (8) **Änderung:** **Wahlen und** Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Sie erfolgen geheim, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ~~dies beantragt~~ **auf Antrag dieses beschließt.**
- (9) **Änderung:** Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ~~Handelt es sich um eine Wahl, so ist von derselben Versammlung erneut abzustimmen.~~

Wenn bei einer Wahl keine Person die Mehrheit der Stimmen erhalten hat, wird eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen durchgeführt.

- (12) **Streichung, Nummerierung:** Es bedürfen
- a) eine Auflösung des Vereins 4/5 der Stimmen (s. § 24)
 - b) Zusammenschlüsse mit anderen Vereinen 2/3 der Stimmen
 - ~~c) Veräußerung von Vereinsvermögen 2/3 der Stimmen~~
 - c) Satzungsänderung 2/3 der Stimmen**
 - ~~e) Dringlichkeitsanträge 2/3 der Stimmen~~

§ 13 Pflichten und Rechte des geschäftsführenden Vorstandes

- (2) **Einfügung:** Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen. Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe des Vereins. **Er unterzeichnet alle wichtigen und für den TSV verbindlichen Schriftstücke.**
- (3) **Änderung:** ~~Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und für den TSV verbindlichen Schriftstücke. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.~~
- Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit in allen vorbezeichneten Angelegenheiten. Zusätzlich kann der 1. Vorsitzende dem 2. Vorsitzenden außerhalb von Abwesenheitsvertretungen Entscheidungsbefugnisse**

übertragen. Der 2. Vorsitzende unterzeichnet Schriftstücke mit dem Zusatz „in Vertretung“.

- (4) **Änderung:** Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr des Vorstandes und in Angelegenheiten des TSV, wenn diese über den Wirkungskreis einer Sparte hinausgehen. Mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden kann er Schriftstücke für den TSV unterzeichnen. Er unterschreibt mit dem Zusatz „im Auftrag“.
Er führt die Mitgliederlisten und in den Sitzungen und Versammlungen die Protokolle. Eine Ausfertigung der Protokolle ist allen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes jeweils spätestens bis zur nächsten Sitzung zu übergeben. Am Schluss eines Geschäftsjahres erstellt der Schriftführer in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand einen schriftlichen Jahresbericht. Der Jahresbericht ist allen Mitgliedern des TSV in mündlicher oder schriftlicher Form bekanntzugeben.

Er führt in den Sitzungen und Versammlungen die Anwesenheitslisten sowie die Protokolle. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind den Vorstandsmitgliedern spätestens 2 Wochen nach der Sitzung schriftlich zu übermitteln.

- (5) **Änderung:** Der Kassenwart verwaltet die Kassengeschäfte des TSV nach den für die Haushalts- und Kassenführung vom geschäftsführenden Vorstand beschlossenen Richtlinien. Er sorgt für die Einziehung der Mitgliederbeiträge. Er stellt den Haushaltsplan und Kostenordnungen auf und überwacht ihre Einhaltung.
Der Kassenwart ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Buchführung. Er verwaltet die Kassengeschäfte des TSV nach den für die Haushalts- und Kassenführung vom geschäftsführenden Vorstand beschlossenen Richtlinien. Er sorgt in Zusammenarbeit mit dem stellvertretenden Kassenwart für den Einzug der Mitgliedsbeiträge, stellt den Haushaltsplan und Kostenordnungen auf und überwacht ihre Einhaltung. Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen.

- (7) **Änderung:** Der erweiterte Vorstand ist in dessen regelmäßigen Sitzungen über die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren. Hierzu dienen grundsätzlich die Sitzungen des erweiterten Vorstandes.

- (8) **Änderung:** Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Vereinspressewart sind zu den Sitzungen der Sparten und Ausschüsse ist zu den Spartenversammlungen einzuladen. Er kann sich durch ein Mitglied des Vorstands vertreten lassen.

§ 14 Der erweiterte Vorstand

- (3) **Nummerierung, Streichung:** Der erweiterte Vorstand besteht neben dem geschäftsführenden Vorstand aus
- a) dem stellvertretenden Kassenwart,
 - b) dem stellvertretenden Schriftführer,
 - c) dem stellvertretenden Jugendleiter,
 - d) dem Pressewart und Chronisten,

- e) zwei Beisitzern,
- f) den Spartenleitern,
- g) den Jugendwarten der Sparten.

(4) **Neufassung:** Die in Absatz (3) unter a) bis d) genannten Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl der Stellvertreter unter a) bis c) erfolgt jeweils um ein Jahr versetzt zu §12 a) und b).

Die in Absatz (3) unter e) genannten Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung jährlich gewählt.

Die Spartenleiter und die Jugendwarte der Sparten werden jährlich von den Sparten gewählt und auf der Jahreshauptversammlung bekanntgegeben. Sie werden jeweils durch maximal zwei Stellvertreter vertreten, die auf den Spartenversammlungen zu wählen sind.

(5) **Einfügung:** Der Vorstand bestellt einen Datenschutzbeauftragten ohne zeitliche Begrenzung. Dieser ist als Gast zu den Sitzungen einzuladen. Seine Aufgabe ist die Kontrolle der Vorstandstätigkeit in Hinblick auf die Beachtung des Datenschutzes.

(6) **Einfügung:** Der erweiterte Vorstand hat seine Sitzungen mindestens sechsmal im Jahr abzuhalten. Sitzungen können auch als virtuelle Treffen (Online-Meeting) durchgeführt werden.

(7) **Nummerierung** (~~alt (6)~~): Zur Umsetzung der Satzung...

§ 15 Jugendausschuss / Jugendversammlung

(2) **Streichung:** Die Jugendversammlung setzt sich zusammen aus:

- e) den Jugendwarten der Sparten und ihren Stellvertretern Die Jugendversammlung gibt sich eine Jugendordnung, die vom Vorstand bestätigt werden muss.

§ 18 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) **Änderung, Streichung:** Die Mitgliedschaft im TSV kann erwerben, wer sich zur Beachtung dieser Satzung durch Unterschrift verpflichtet und schriftlich seine Aufnahme in den TSV beantragt wer schriftlich seine Aufnahme in den TSV beantragt und sich zur Beachtung dieser Satzung durch Unterschrift verpflichtet.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Jedem neuen Mitglied ist eine Satzung auszuhändigen Die Satzung ist auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.

§ 19 Rechte der Mitglieder

Einfügungen, Nummerierung: Die Mitglieder des TSV sind insbesondere berechtigt,

- a) die Einrichtungen des TSV nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,

- b) an allen Veranstaltungen des TSV teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen (Sparten) aktiv auszuüben,
- c) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen, ~~Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Personen über 18 Jahre berechtigt~~ **sofern sie zum Zeitpunkt der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben,**
- d) **in ein Amt gemäß §12 sowie §14 (3) gewählt zu werden, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.**

§ 20 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- a) **Änderung:** die Satzungen des TSV, des Landessportbundes Niedersachsen ~~der letzterem~~ **und der ihm angeschlossenen Fachverbände,** soweit sie deren Sportart ausüben, sowie die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,

§ 21 Beendigung der Mitgliedschaft

- (2) **Änderung:** Der Austritt ist ~~schriftlich beim Schriftführer oder beim 1. Kassenswart~~ **in Textform an den Verein** zu erklären. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Quartals, in dem die Austrittserklärung beim Verein eingegangen ist (Kündigungsfrist). Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem TSV unberührt.
- (3) **Änderung, Streichung:** ~~Die Ausschließung~~ **Der Ausschluss** eines Mitgliedes kann in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:
 - b) wenn das Mitglied ~~seinen dem Verein gegenüber eingegangenen~~ Verbindlichkeiten nicht nachkommt, insbesondere, wenn es die festgesetzten Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung länger als ein halbes Jahr nicht entrichtet hat, ohne Anträge auf Erlass, Stundung oder Ermäßigung gestellt zu haben.

§ 22 Mitgliedsbeitrag

- (1) **Einfügung, Streichung, Nummerierung:** Jedes Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und ~~Kosten laut Kostenordnungen~~ **die vom Verein und seinen Sparten beschlossenen Umlagen (ggf. auch Arbeitsstunden) zu entrichten.** ~~Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter hat grundsätzlich eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, ist der Betrag auf eines der Konten des TSV zu überweisen oder einzuzahlen.~~ Die Beiträge und Umlagen sind auf dem ordentlichen Rechtsweg einklagbar.
- ~~(2) Die Beitragsschuld verfällt, wenn durch Verschulden des Vereins die Beiträge länger als ein Jahr nicht eingezogen wurden.~~

(2) **Nummerierung:** Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung ausgenommen.

(3) **Neufassung:** Mitglieder können aus sozialen Gründen auf Antrag von der Beitragszahlung befreit werden bzw. eine Beitragsermäßigung erhalten. Die Befreiung/ Ermäßigung bedarf eines Beschlusses des erweiterten Vorstands. Die Befreiung/ Ermäßigung endet durch den Wegfall der im Antrag genannten Gründe. Veränderungen, die das Entfallen der im Antrag benannten Gründe zur Folge haben, sind durch das betroffene Mitglied unverzüglich anzuzeigen. Kommt ein Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, werden unberechtigt erfolgte Beitragsbefreiungen/ Ermäßigungen nachgefordert.

§ 24 Auflösung des Vereins

(4) **Änderung:** Bei Auflösung oder Aufhebung des TSV oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an ~~den Kreissportbund Nienburg/Weser e.V., 31582 Nienburg~~ einen von der Mitgliederversammlung zu beschließenden, gemeinnützigen Empfänger mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes bzw. der Jugendarbeit verwendet werden darf.

§ 25 Inkrafttreten der Satzung

Änderung: Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom ~~9. Juni 1983~~ 1. Juli 2010.

Sie wurde in der Mitgliederversammlung am ~~18. Juni 2010~~ 22.09.2023 beschlossen und tritt mit Wirkung vom ~~1. Juli 2010~~ 01.10.2023 in Kraft.